

Bayerisches

Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 19**München, den 17. Oktober****1990**

Datum	Inhalt	Seite
9. 10. 1990	Verordnung über die Gebiete mit fünfjähriger Sperrfrist für Kündigungen wegen Eigenbedarfs (Kündigungssperrfristverordnung – KspV) 400–3–J	443
27. 7. 1990	Zweite Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die Fachakademien für Musik in Bayern 2236–9–1–1–WK	444
9. 9. 1990	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Gesundheitsdienst (ZAPoMgesD) 2038–3–2–15–I	463
25. 9. 1990	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lechauwald bei Unterbergen“ 791–3–153–U	466

Dieser Ausgabe liegt die Karte „Naturschutzgebiet Lechauwald bei Unterbergen“ bei.

400–3–J

Verordnung über die Gebiete mit fünfjähriger Sperrfrist für Kündigungen wegen Eigenbedarfs (Kündigungssperrfristverordnung – KspV)

Vom 9. Oktober 1990

Auf Grund des § 564b Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGBl III 400–2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1990 (BGBl I S. 1762) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

Landeshauptstadt München
Stadt Augsburg
Stadt Regensburg
Stadt Erlangen
Stadt Nürnberg

§ 1

Ist an vermieteten Wohnräumen nach der Überlassung an den Mieter Wohnungseigentum begründet und das Wohnungseigentum veräußert worden, so verlängert sich die Frist, in der sich der Erwerber nicht auf ein berechtigtes Interesse nach § 564b Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs berufen kann, in folgenden Gemeinden von drei auf fünf Jahre:

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1990 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 1995 außer Kraft.

München, den 9. Oktober 1990

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Max Streibl

2236-9-1-1-WK

Zweite Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die Fachakademien für Musik in Bayern

Vom 27. Juli 1990

Auf Grund von Art. 17 Abs. 3, Art. 23 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2, Art. 24 Abs. 2 Satz 2, Art. 28 Satz 2, Art. 40 Abs. 8, Art. 66, 93 und 97 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen (GbSch) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Fachakademien für Musik in Bayern (Fachakademieordnung Musik – FakO Musik) vom 9. August 1984 (GVBl S. 293, BayRS 2236-9-1-1-WK), geändert durch Verordnung vom 18. September 1986 (GVBl S. 320), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Verordnung werden die Worte „in Bayern“ gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 Halbsatz 2 werden nach den Worten „evangelische Kirchenmusik“ die Worte „Alte Musik, Jazz“ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 Nr. 1 Halbsatz 3 wird das Wort „Blockflötenfamilie“ ersetzt durch das Wort „Blockflöte“. Im Klammerzusatz wird „Nr. 2“ durch „Nr. 1“ ersetzt.
 - c) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 „2. die Ausbildung zum Musiklehrer, die durch das Hauptfach und die musikpädagogischen Fächer bestimmt wird; als Hauptfach können Gesang und instrumentale Fächer einschließlich Alte Musik, Jazz, Volksmusik und Elementare Musikerziehung gewählt werden.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „vier“ eingefügt: „, in Gesang fünf“.
 - b) Absatz 2 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
 „²Sie schließt mit der Musiklehrerprüfung ab. ³Die Musiklehrerprüfung dient als Nachweis für die Befähigung zur Erteilung des Unterrichts im Hauptfach/Zusatzfach an musikalischen Ausbildungsstätten und als Musiklehrer in freier Unterrichtstätigkeit.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Zusatzfach“ das Wort „Ergänzungsstudium“ eingefügt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„³(3) ¹Zur Erweiterung der Abschlußqualifikation und zur Vertiefung der Fähigkeiten und Kenntnisse kann die Studienzeit nach Ablegung der Abschlußprüfung um ein Studienjahr, im Ausnahmefall bis zu zwei Studienjahren verlängert werden (Aufbaustudium).

²Eine Verlängerung ist möglich

1. zur Ablegung einer weiteren Abschlußprüfung in einer anderen Fachrichtung/ in einem anderen Studiengang/in einem Zusatz-/ oder Ergänzungsfach,
2. zur Vertiefung des Hauptfachs/der Hauptfächer.

³Eine Verlängerung setzt voraus, daß in der Abschlußprüfung im Hauptfach/in jedem der Hauptfächer mindestens die Note „gut“ erreicht wurde.“

c) In Absatz 4 Satz 2 werden nach den Worten „den Hauptfachlehrern“ folgende Worte eingefügt: „und bestimmt die vom Studierenden zu besuchenden Fächer.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Schulabschluß“ folgende Worte eingefügt: „oder einen einschlägigen qualifizierten beruflichen Bildungsabschluß“.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„³(3) ¹Bei Studiengängen, die mit der Staatlichen Musikreifeprüfung abschließen, kann auf den mittleren Schulabschluß/den einschlägigen qualifizierten beruflichen Bildungsabschluß verzichtet werden, wenn der Bewerber in der Eignungsprüfung überdurchschnittliche Musikalität nachweist.
²Satz 1 gilt nicht für Studiengänge, die mit der Kirchenmusikprüfung B abschließen.“

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

6. In § 8 Abs. 4 Nr. 4 wird das Wort „Jahresprüfungen“ durch das Wort „Zwischenprüfung“ ersetzt.

7. In § 9 Abs. 3 Satz 2 wird bei Nummer 2 nach dem Wort „mangelhaft“ ein Komma gesetzt und folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. in einem Fach eine Bemerkung nach § 24 Abs. 1 Satz 3“.

8. Dem § 11 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Der Übertritt setzt den Nachweis voraus, daß an der bisher besuchten Fachakademie die in der Stundentafel vorgesehenen Fächer besucht und die vorgeschriftenen Prüfungen bestanden wurden.“

9. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 4 wird nach dem Wort „Zusatzfächer“ ein Schrägstrich und das Wort „Ergänzungsfächer“ eingefügt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Beim Hauptfach Klavier kann auf ein instrumentales/vokales Nebenfach verzichtet werden.“

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „staatlich geprüften“ gestrichen.

d) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „jeweils das Teilstudium Musikalische Grundausbildung oder Musikalische Früherziehung“ ersetzt durch die Worte „ein Teilstudium der Elementaren Musikerziehung“.

e) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„⁵1Ergänzungsfächer dienen der Erweiterung der Qualifikation des staatlich geprüften Musikers. ²Als Ergänzungsfächer können „Jazz“ und/oder „Elektronische Musikinstrumente“ gewählt werden. ³Die Aufnahme des Studiums eines Ergänzungsfachs bedarf der Genehmigung durch den Schulleiter.“

10. § 22 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„²1Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt bzw. erhöht werden. ²Die Noten 0,7 und 6,3 sind dabei ausgeschlossen. ³Die um 0,3 erniedrigte Ziffer ist dabei der schlechteren, die um 0,3 erhöhte Ziffer der besseren Notenstufe zugehörig.“

11. § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„¹1In der zweiten Hälfte des 1. Studienjahrs finden in allen Fächern, soweit sie Gegenstand der Abschlußprüfung sind, Jahresprüfungen statt. ²Die Form der Prüfung richtet sich nach **Anlage 3**.“

12. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Zwischenprüfung

(1) Die Studierenden legen am Ende des 2. Studienjahres eine Zwischenprüfung ab; diese entscheidet gleichzeitig über die Zulassung zur Ausbildung als Diplommusiklehrer mit dem Ziel der Diplommusiklehrerprüfung.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf das Hauptfach (bei Kirchenmusik: Orgel-Literaturspiel und Liturgisches Orgelspiel, bei Elementarer Musikerziehung: zusätzlich auf das Pflichtzusatzfach), auf Gehörbildung und ein weiteres von der Prüfungskommission zu bestimmendes Pflichtfach.

(3) ¹Die Prüfungskommission besteht aus dem Schulleiter oder einem von ihm zu benennenden Vertreter und zwei weiteren Fachakademielehrern. ²Bei Studierenden, die die Diplommusiklehrerausbildung anstreben, übernimmt ein Vertreter der kooperierenden Hochschule den Prüfungsvorsitz. ³Er kann sich vom Schulleiter oder einem Fachakademielehrer vertreten lassen.

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden bei der Note „ungenügend“ in einem Fach oder der Note „mangelhaft“ in zwei Fächern oder im Hauptfach bzw. in einem Pflichtzusatzfach.

(5) ¹Eine nicht bestandene Prüfung ist innerhalb des nächsten Studienjahres zu wiederholen. ²Ist die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, scheidet der Studierende aus der Fachakademie aus. ³Im übrigen gelten die §§ 36 bis 38 entsprechend.

(6) Die Zulassung zur Ausbildung als Diplommusiklehrer richtet sich nach den Bestimmungen der kooperierenden Hochschule und den diese ergänzenden Kooperationsvertrag zwischen der Hochschule und dem Träger der Fachakademie für Musik.“

13. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ausbildung an den Fachakademien für Musik schließt mit der staatlichen Musiklehrerprüfung oder der staatlichen Musikkreifeprüfung ab; sie führt auch zur Diplommusiklehrerprüfung.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Zusatzfach“ ein Schrägstrich und das Wort „Ergänzungsfach“ eingefügt.

c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Vorgezogene Teilprüfungen im Rahmen des Studiengangs „Diplommusiklehrer“ sind nur nach Absprache mit der kooperierenden Hochschule zulässig.“

d) In Absatz 3 Nr. 2 wird nach dem Wort „Zusatz-“ ein Komma und das Wort „Ergänzungs-“ eingefügt.

e) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für die staatliche Musiklehrerprüfung gelten die §§ 29 bis 38, für die Diplommusiklehrerprüfung § 39.“

14. In § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden vor das Wort „Schlagzeug“ das Wort „Pauken“ und ein Schrägstrich eingefügt, ferner die Worte „Musikalische Grundausbildung/Musikalische Früherziehung“ ersetzt durch die Worte „Elementare Musikerziehung“.

15. In § 31 Abs. 1 wird nach dem Wort „Zusatzfächer“ ein Schrägstrich und das Wort „Ergänzungsfächer“ eingefügt.

16. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 bis 4 durch folgende Sätze 2 bis 5 ersetzt:

„²Für die Einzelwertungen der Prüfer gelten § 22 Abs. 2 Sätze 1 und 2. ³Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel der Summe der

von den Prüfern gegebenen Einzelwertungen gebildet.⁴ Die Note ist mit zwei Stellen hinter dem Komma festzulegen.⁵ Die dritte Ziffer bleibt unberücksichtigt.⁶ Die Note für die betreffende Prüfungsleistung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	= „sehr gut“
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50	= „gut“
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50	= „befriedigend“
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,50	= „ausreichend“
bei einem Durchschnitt von 4,51 bis 5,50	= „mangelhaft“
bei einem Durchschnitt von 5,51 und schlechter die bisherigen Sätze 5 und 6 werden Sätze 6 und 7.	= „ungenügend“;

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Kommt eine Einigung nicht zustande, so wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen gebildet.“

c) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.

17. § 33 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei der Ausbildung der Musiklehrer in Elementarer Musikerziehung bilden die Teilstudien der Elementaren Musikerziehung ein gemeinsames Hauptfach;“

18. In § 34 Abs. 3 und in § 35 Abs. 2 werden jeweils nach dem Wort „Zusatzfach“ ein Schrägstrich und das Wort „Ergänzungsfach“ eingefügt.

19. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39

Diplommusiklehrerprüfung

(1) Für die Ablegung der Diplommusiklehrerprüfung gelten die hochschulrechtlichen Vorschriften.

(2) Das Zeugnis über das Bestehen der Diplommusiklehrerprüfung berechtigt, die Berufsbezeichnung „Diplommusiklehrer“ zu führen.

(3) ¹Das Abschlußzeugnis wird von der kooperierenden Hochschule für Musik ausgestellt. ²Das Zeugnis ist vom Fachakademiedirektor mit zu unterzeichnen.

(4) Die Fachakademie kann die erforderliche Unterzeichnung verweigern, wenn vom Studierenden entliehene Lernmittel trotz wiederholter Mahnung weder zurückgegeben noch zu ihrem Zeitwert ersetzt werden.“

20. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Zusatzfächer“ ein Schrägstrich, ferner die Worte „Ergänzungsfach/Ergänzungsfächer“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Nrn. 6 und 7 werden jeweils nach den Wörtern „Zusatzfach/-fächer“ ein Schrägstrich und die Worte „Ergänzungsfach/-fächer“ eingefügt.

c) Folgende Absätze 6 und 7 werden angefügt:

„(6) Im Fall der Zulassung sind alle Prüfungen innerhalb eines Studienjahres abzulegen.

(7) Für andere Bewerber ist die Ablegung der Diplommusiklehrerprüfung nicht möglich.“

21. In § 53 Abs. 1 Satz 2 werden vor das Wort „Schlagzeug“ das Wort „Pauken“ und ein Schrägstrich gesetzt; ferner die Worte „Musikalische Grundausbildung/Musikalische Früherziehung“ durch die Worte „Elementare Musikerziehung“ ersetzt.

22. Nach § 57 wird folgender § 57a eingefügt:

„§ 57a

Finanzierung und finanzielle Abwicklung von Veranstaltungen der Mitverantwortung der Studierenden

(1) ¹Die notwendigen Kosten der Mitverantwortung der Studierenden trägt der Aufwandsträger im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltssmittel. ²Aufwendungen der Mitverantwortung der Studierenden können ferner durch Zuwendungen Dritter oder durch Einnahmen aus Veranstaltungen finanziert werden.

(2) Finanzielle Zuwendungen an die Fachakademie für Zwecke der Mitverantwortung der Studierenden dürfen nur entgegengenommen werden, wenn sie nicht mit Bedingungen verknüpft sind, die der Aufgabe der Mitverantwortung der Studierenden widersprechen.

(3) ¹Über die aus Zuwendungen Dritter sowie die aus Veranstaltungen zur Verfügung stehenden Einnahmen und deren Verwendung ist ein Nachweis zu führen. ²In dem Nachweis sind alle Einzahlungen und Auszahlungen einzeln und getrennt voneinander darzustellen und zu belegen. ³Die Verwaltung der Gelder und die Führung des Nachweises obliegen einem vom Schulleiter bestimmten Mitglied des Studilenausschusses gemeinsam mit dem Verbindungslehrer.

(4) ¹Die Fachakademie kann ein Konto einrichten, das ein Sprecher der Studierenden und der Verbindungslehrer gemeinsam verwalten; der Schulleiter erteilt diesen insoweit die Gesamtzeichnungsbefugnis. ²Die Verwaltung der Gelder einschließlich der Kontoführung unterliegt der jederzeit möglichen Prüfung durch den Schulleiter und einen von ihm beauftragten Lehrer im Benehmen mit dem Studilenausschuß. ³Im Studienhalbjahr findet mindestens eine Prüfung statt.“

23. § 66 erhält folgende Fassung:

„§ 66

Staatliche Anerkennung als Musiklehrer

(1) ¹Berufsmusikern und Musiklehrern, die keine musikpädagogische Prüfung abgelegt haben, kann nach Vollendung des 35. Lebensjahrs auf ihren Antrag durch das Staatsministerium die Berechtigung verliehen werden, sich als „Staatlich anerkannter Musiklehrer/Staatlich

anerkannte Musiklehrerin für . . .“ (Angabe des Fachs/der Fächer) zu bezeichnen. ²Die staatliche Anerkennung kann nur ausgesprochen werden, wenn der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz in Bayern hat und/oder in Bayern eine musikpädagogische Tätigkeit ausübt. ³Voraussetzung für die staatliche Anerkennung ist der Nachweis der Eignung und ausreichenden Berufserfahrung für die Ausübung der Musiklehrertätigkeit.

(2) ¹Die staatliche Anerkennung kann schon nach Vollendung des 30. Lebensjahres ausgesprochen werden, wenn eine Prüfung beim Bayerischen Musiklehrerverband in den Volksmusikinstrumenten Akkordeon, Hackbrett, Zither oder Mandoline erfolgreich abgelegt wurde. ²Die Prüfung muß nach einer vom Staatsministerium genehmigten Prüfungsordnung unter Vorsitz eines vom Staatsministerium bestimmten oder genehmigten Prüfungsvorsitzenden durchgeführt sein. ³In Ausnahmefällen kann die Eignung durch ein Zeugnis über eine gleichwertige Prüfung nachgewiesen werden.

(3) Die staatliche Anerkennung setzt im Fall des Absatzes 1 voraus, daß eine entsprechende Ausbildung mit berufsqualifizierendem Abschluß an den Hochschulen und Fachakademien in Bayern nicht oder nicht in ausreichendem Maße angeboten wird oder daß ein Härtefall vorliegt.

(4) Dem Antrag auf staatliche Anerkennung sind ein lückenloser Lebenslauf mit Angaben über die musikalische oder musikpädagogische Vorbildung und Berufserfahrung, ein Geburtsschein oder die Geburtsurkunde im Original oder in beglaubigter Abschrift oder Fotokopie, ferner Nachweise über die fachliche Aus- und Fortbildung, gegebenenfalls über eine Prüfung nach Absatz 2 und über die Unterrichtsbefähigung (Lehrtätigkeit und Lehrerfolg) beizufügen.

(5) ¹Der Antrag ist bei dem Wohnsitz/Ort der musikpädagogischen Tätigkeit nächstgelegenen bayerischen Fachakademie für Musik oder beim Landesverband bayerischer Tonkünstler einzureichen. ²Diese überprüfen, ob die nach Absatz 4 erforderlichen Unterlagen vorliegen. ³Sie veranlassen – soweit erforderlich – eine Ergänzung der Unterlagen. ⁴Die Berufserfahrung und – so weit keine Prüfung nach Absatz 2 vorliegt – auch die Eignung des Bewerbers (instrumentale Befähigung, musiktheoretische Grundkenntnisse und musikpädagogische Befähigung) kann in geeigneter Weise überprüft

werden. ⁵Nach Abschluß der Überprüfung wird der Antrag mit einer gutachtlichen Stellungnahme an das Staatsministerium weitergeleitet.

(6) Im Fall des Absatzes 2 wird der Antrag unmittelbar an das Staatsministerium gerichtet.“

24. In § 68 Abs. 3 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.

25. § 71 erhält folgende Fassung:

„§ 71

Übergangsregelungen

(1) ¹Soweit der Antrag auf staatliche Anerkennung als Musiklehrer bis 31. Dezember 1990 beim Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, bei einer Fachakademie für Musik oder beim Landesverband bayerischer Tonkünstler gestellt ist, gilt § 66 in der Fassung der Schulordnung für die Fachakademien für Musik in Bayern vom 9. August 1984 (GVBl S. 293) fort.

²Frauen, die bis zum 1. September 1990 die staatliche Anerkennung in männlicher Form erhalten haben, sind berechtigt, die staatliche Anerkennung auch künftig in der männlichen Form zu führen.

(2) ¹Bewerber, die bis zum Ablauf des Jahres 1994 die Prüfung beim Bayerischen Musiklehrerverband in den Fächern Gitarre und Volksharfe abgelegt haben, können auf Antrag die staatliche Anerkennung als Musiklehrer erhalten. ²§ 66 gilt insoweit entsprechend.“

26. Die Anlagen 1 bis 3 erhalten die Fassung der **Anlagen** zu dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1990 in Kraft.

§ 3

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, die Verordnung mit neuer Paragraphenfolge neu bekanntzumachen.

München, den 27. Juli 1990

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

Hauptfächer mit dazugehörigen instrumentalen Nebenfächern

(A = Akkordinstrument/M = Melodieinstrument)

	Studiengang	Hauptfächer	Instrumentales Nebenfach	Bemerkungen
1.	Berufsmusiker			
1.1	Gesang	Konzert-, Bühnen-, Berufschorgesang	A (Klavier)	
1.2	Instrumentalmusik	a) Tasteninstrumente (Klavier, Orgel, Cembalo) b) Streichinstrumente (Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Gambe) c) Holzblasinstrumente (Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon, Blockflöte) d) Blechblasinstrumente (Trompete, Horn, Posaune, Tuba) e) Pauken/Schlagzeug f) Konzertharfe g) Gitarre, Laute h) Akkordeon	M ¹⁾ A A A A/M A/M A/M A/M	bei Cembalo Pflichtfach: 2. Nebenfachinstrument Clavichord
1.3				Tuba nur in Verbindung mit dem weiteren instrumentalen Nebenfach Kontrabass
1.3.1	Komposition			siehe Anlage 2
1.3.2	Dirigieren			
1.4				
1.4.1	Katholische Kirchenmusik B und nebenberuflich C	Orgel-Literaturspiel Liturgisches Orgelspiel Dirigieren: Chor, Orchester Liturgik, Glaubenslehre und Bibelkunde Gregorianischer Choral Deutscher Liturgiesang	A: Klavier M (Pflichtfach)	
1.4.2	Evangelische Kirchenmusik B und nebenberuflich C	Orgel-Literaturspiel Liturgisches Orgelspiel Dirigieren: Chor, Orchester Liturgik	A: Klavier M (Pflichtfach)	

¹⁾ Kann bei Hauptfach Klavier entfallen.

	Studiengang	Hauptfächer	Instrumentales Nebenfach	Bemerkungen
1.5	Alte Musik	Blockflöte Traversflöte Gambe Cembalo Barockvioline Barockoboe Barockfagott/Dulcian	A: Bei Hauptfach - Melodieinstrument Cembalo als 1. instrumentales Nebenfach	
1.6	Jazz	Instrumentales oder vokales Hauptfach	A: Jazzpiano, soweit dieses nicht Hauptfachinstrument ist	
2.	Musiklehrer	wie Nummern 1.1, 1.2, 1.5 und 1.6 i) Zither j) Hackbrett k) Volksmusik mit Hauptinstrument (Zither, Liederharfe, Gitarre, Hackbrett, Akkordeon u. a.) l) Elementare Musik- erziehung mit Pflicht- zusatzfach (Hauptinstrument)	A/M A/M 2. Nebenfachinstrument A/M	Tuba nur als Berufsmusiker

Stundentafel

	Fächer	Hauptfach (H) Instrumentales Nebenfach (N) Pflichtfach (P)	Einzelunterricht (E) Gruppenunterricht – 3 bis 6 Teilnehmer – (G) Kursunterricht – höhere Teilnehmerzahl – (K)	Wöchentliche Unterrichtsstunden im Studienjahr				
				1.	2.	3.	4.	5.
1.	Berufsmusiker (Musikreife)							
1.1	Gesang *							
	Konzert-/Bühnen-/Berufschorgesang	H	E	2	2	2	2	2
	Instrumentales Nebenfach (Klavier)	N	E	1	1	1	1	–
	Musiktheater/Opernschule	P	G	4	4	6 *)	6 *)	6 *)
	Gehörbildung/Blattsingen	P	G	2	2	2	–	–
	Tonsatz	P	G	2	2	2	–	–
	Musikgeschichte	P	K	2	2	2	–	–
	Allgemeine Musiklehre	P	K	2	–	–	–	–
	Akustik/Instrumentenkunde	P	K	1	–	–	–	–
	Formengeschichte/Analyse	P	K	–	–	1	–	–
	Sprecherziehung für Sänger	P	G	1	1	–	–	–
	Italienisch	P	K	1	1	1	–	–
	Bewegungslehre	P	G	2	2	2 *)	–	–
	Korrepetition	P	E	1	1	2	2	2
	Ensemble/Liedgestaltung/ Kammerchor/Chor	P	G/K	3	5	5	5	–
	Gesang-Seminar:		G/K	–	2	2	–	–
	A Geschichte/Literatur	P						
	B Operngeschichte	P						
	C Anatomie/ Physiologie	P						
1.2	Instrumentalmusik							
	Hauptfachinstrument	H	E	2	2	2	2	–
	Instrumentales Nebenfach	N	E	1	1	1	1	–
	Generalbaßspiel ¹⁾	E	G	1	1	1	1	–
	Gehörbildung	P	G	2	2	2	–	–
	Tonsatz	P	G	2	2	2	–	–
	Musikgeschichte	P	K	2	2	2	–	–
	Allgemeine Musiklehre	P	K	2	–	–	–	–
	Akustik/Instrumentenkunde	P	K	1	–	–	–	–
	Formengeschichte/Analyse	P	K	–	–	1	–	–
	Hauptfachseminar:		G/K	–	2	2	–	–
	A Geschichte/Literatur	P						
	B Methodik/Didaktik	P						
	C Unterrichtspraxis	P						
	Chor/Orchester/ Ensemble/Kammermusik	P	K	3	4	5	6	–

*) entfällt bei Konzertgesang

¹⁾ Nur für Hauptfachinstrument Orgel und Cembalo

	Fächer	Hauptfach (H) Instrumentales Nebenfach (N) Pflichtfach (P)	Einzelunterricht (E) Gruppenunterricht – 3 bis 6 Teilnehmer – (G) Kursunterricht – höhere Teilnehmer- zahl – (K)	Wöchentliche Unterrichtsstunden im Studienjahr				
				1.	2.	3.	4.	5.
1.3	Komposition/Dirigieren							
1.3.1	Komposition							
	Allgemeine Musiklehre	P	K	2	–	–	–	–
	Akustik/Instrumentenkunde	P	K	2	–	–	–	–
	Formengeschichte/Analyse	P	K	2	–	–	–	–
	Musikgeschichte (einschließ- lich Operndramaturgie)	P	K	2	2	2	2	–
	Gehörbildung (allgemein)	P	G	2	–	–	–	–
	Tonsatz	P	K	2	2	2	–	–
	Hauptfach: Kompositionslehre	H	E	–	2	2	2	2
	Instrumentales Nebenfach: Klavier (erhöhte Anforderungen)	N	E	1	1	1	1	1
	Zweites Instrument, Melodieinstrument (Pflichtfachanforderungen)	P	E	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2
	Drittes und vieres Instru- ment (Einführungskurs, Grundkenntnisse)	P	G	–	1	1	–	–
	Instrumentation/ Instrumentationsgeschichte	P	K	–	–	2	2	2
	Gehörbildung mit Gehör- analyse	P	G	–	2	2	–	–
	Dirigieren (Orchester, Chor, Orchesterbegleitung)	P	G	–	2	2	2	3
	Partiturspiel (Alte Schlüssel, Generalbaß, Partiturspiel, Klavierauszug mit Sängern)	P	G	–	2	2	2	–
1.3.2	Dirigieren							
	Allgemeine Musiklehre	P	K	2	–	–	–	–
	Akustik/Instrumentenkunde	P	K	2	–	–	–	–
	Formengeschichte/Analyse	P	K	2	–	–	–	–
	Musikgeschichte einschließ- lich Operndramaturgie	P	K	2	2	2	2	–
	Gehörbildung (allgemein)	P	G	2	–	–	–	–
	Tonsatz	P	K	2	2	2	2	–
	Hauptfach: Dirigieren	H	G	–	2	2	2	2
	Instrumentales Nebenfach: Klavier (erhöhte Anfor- derungen)	N	E	1	1	1	1	1
	Zweites Instrument, Melodie- instrument (Pflichtfach- anforderungen)	P	E	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2
	Drittes und vieres Instru- ment (Einführungskurs, Grundkenntnisse)	P	G	–	1	1	–	–
	Instrumentation/Instrumen- tationsgeschichte	P	K	–	–	2	2	2
	Kompositionslehre	P	G	–	2	2	–	–

	Fächer	Hauptfach (H) Instrumentales Nebenfach (N) Pflichtfach (P)	Einzelunterricht (E) Gruppenunterricht - 3 bis 6 Teilnehmer - (G) Kursunterricht - höhere Teilnehmer- zahl - (K)	Wöchentliche Unterrichtsstunden im Studienjahr				
				1.	2.	3.	4.	5.
	Gehörbildung mit Gehöranalyse	P	G	-	2	2	-	-
	Partiturspiel (Alte Schlüssel, Generalbaß, Partiturspiel, Klavierauszug mit Sängern)	P	G	-	2	2	2	2
	Italienisch	P	K	-	1	1	1	-
1.4	<u>Kirchenmusik</u>							
1.4.1	Katholische Kirchenmusik B							
	Orgel-Literaturspiel	H	E	1	1	1	1	-
	Liturgisches Orgelspiel	H	E/G	1	1	1	1	-
	Dirigieren (Chor/Orchester)	H	G	2	2	2	2	-
	Gregorianischer Choral	H	G/K	3	3	2	1	-
	Deutscher Liturgiegesang	H	G/K					
	Liturgik, Glaubenslehre und Bibelkunde	H	K	1	1	1	-	-
	Klavier	N	E	1	1	1	1	-
	Stimmbildung/ Sprecherziehung	N	E	1	1	1	1	-
	Drittes Instrument (Melodieinstrument)	P	E	1/2	1/2	1/2	1/2	-
	Partiturspiel	P	G	1	1	1	1	-
	Generalbaßspiel	P	G					
	Tonsatz	P	G	2	2	2	-	-
	Gehörbildung	P	G	2	2	2	-	-
	Allgemeine Musiklehre	P	K	2	-	-	-	-
	Akustik/Instrumentenkunde	P	K	1	-	-	-	-
	Formengeschichte/Analyse	P	K	-	-	1	-	-
	Musikgeschichte/ Kirchenmusikgeschichte	P	K	2	2	2	1	-
	Grundkurs Latein ¹⁾	P	K	1	-	-	-	-
	Orgelseminar	P	G/K	-	2	2	-	-
	A Geschichte/Literatur							
	B Orgelkunde							
	C Methodik/Didaktik							
	D Unterrichtspraxis							
	Chor/Orchester, Ensemble, Kammermusik	P	K	2	2	2	2	-
1.4.2	Evangelische Kirchenmusik B							
	Orgel-Literaturspiel	H	E	1	1	1	1	-
	Liturgisches Orgelspiel	H	E/G	1	1	1	1	-
	Dirigieren (Chor/Orchester)	H	G	2	2	2	2	-

¹⁾ Soweit nicht Kenntnisse der lateinischen Sprache durch Schulzeugnis nachgewiesen werden.

	Fächer	Hauptfach (H) Instrumentales Nebenfach (N) Pflichtfach (P)	Einzelunterricht (E) Gruppenunterricht - 3 bis 6 Teilnehmer - (G) Kursunterricht - höhere Teilnehmer- zahl - (K)	Wöchentliche Unterrichtsstunden im Studienjahr				
				1.	2.	3.	4.	5.
Liturgik	H	K	1	1	1	-	-	-
Hymnologie, Glaubenslehre	P	K	2	2	-	-	-	-
Klavier	N	E	1	1	1	1	-	-
Stimmbildung/ Sprecherziehung	N	E	1	1	1	1	-	-
Drittes Instrument (Melodieinstrument)	P	E	1/2	1/2	1/2	1/2	-	-
Partiturspiel	P	G	1	1	1	1	-	-
Generalbaßspiel	P	G	1	1	1	1	-	-
Tonsatz	P	G	2	2	2	-	-	-
Gehörbildung	P	G	2	2	2	-	-	-
Allgemeine Musiklehre	P	K	2	-	-	-	-	-
Akustik/Instrumentenkunde	P	K	1	-	-	-	-	-
Formengeschichte/Analyse	P	K	-	-	1	-	-	-
Musikgeschichte/ Kirchenmusikgeschichte	P	K	2	2	2	1	-	-
Orgelseminar	P	G/K	-	2	2	-	-	-
A Geschichte/Literatur								
B Orgelkunde								
C Methodik/Didaktik								
D Unterrichtspraxis								
Chor/Orchester, Ensemble, Kammermusik	P	K	2	2	2	2	-	-
1.4.3 Katholische Kirchenmusik C								
Orgel-Literaturspiel	H	E	1	1	-	-	-	-
Liturgisches Orgelspiel	H	E/G	1	1	-	-	-	-
Chorleitung	H	G	2	2	-	-	-	-
Liturgik und Glaubenslehre	H	K	1	1	-	-	-	-
Gregorianischer Choral	H	G/K	3	3	-	-	-	-
Deutscher Liturgiegesang	H	G/K	3	3	-	-	-	-
Stimmbildung/ Sprecherziehung	N	E/G	1	1	-	-	-	-
Klavier	N	E	1	1	-	-	-	-
Partiturspiel	P	G	1	1	-	-	-	-
Harmonielehre	P	G	1	1	-	-	-	-
Gehörbildung	P	G	2	2	-	-	-	-
Allgemeine Musiklehre	P	K	2	-	-	-	-	-
Musikgeschichte	P	K	2	2	-	-	-	-
Kirchenmusikgeschichte	P	K	-	1	-	-	-	-
Orgelkunde	P	K	2	-	-	-	-	-

	Fächer	Hauptfach (H) Instrumentales Nebenfach (N) Pflichtfach (P)	Einzelunterricht (E) Gruppenunterricht – 3 bis 6 Teilnehmer – (G) Kursunterricht – höhere Teilnehmerzahl – (K)	Wöchentliche Unterrichtsstunden im Studienjahr							
				1.		2.		3.		4.	5.
1.4.4	Evangelische Kirchenmusik C			H	E	1	1	–	–	–	
	Orgel-Literaturspiel			H	E/G	1	1	–	–	–	
	Liturgisches Orgelspiel			H	G	2	2	–	–	–	
	Chorleitung			H	K	1	1	–	–	–	
	Liturgik			N	E/G	1	1	–	–	–	
	Stimmbildung/ Sprecherziehung			N	E	1	1	–	–	–	
	Klavier			P	K	2	2	–	–	–	
	Hymnologie/Glaubenslehre			P	G	1	1	–	–	–	
	Partiturspiel			P	G	2	2	–	–	–	
	Harmonielehre			P	K	2	–	–	–	–	
	Gehörbildung			P	K	–	1	–	–	–	
	Allgemeine Musiklehre			P	K	2	–	–	–	–	
	Musikgeschichte			P	K	2	2	–	–	–	
1.5	Alte Musik			P	K	–	1	–	–	–	
	Hauptfach			P	K	2	–	–	–	–	
	1. instrumentales Nebenfach			P	G	2	2	2	2	–	
	2. instrumentales Nebenfach			P	G	1	1	1	1	–	
	Allgemeine Musiklehre			P	K	1	–	–	–	–	
	Tonsatz, einschl. historischer Satztechniken			P	G	2	2	2	–	–	
	Akustik/Instrumentenkunde			P	K	1	–	–	–	–	
	Formengeschichte/Analyse			P	G	–	–	1	–	–	
	Musikgeschichte			P	K	2	2	2	–	–	
	Liedkunde			P	K	–	1	–	–	–	
	Gehörbildung			P	G	2	2	2	–	–	
	Stimmbildung/ Sprecherziehung			P	G	1	1	1	–	–	
	Ensembleleitung Alte Musik			P	K	–	–	2	2	–	
	Chorleitung			P	K	–	–	2	2	–	
	Ensemblespiel im Hauptfach			P	G	–	–	2	2	–	
	Ensemblespiel im Nebenfach			P	G	–	–	–	2	–	
	Generalbaßspiel			P	G	–	–	1	1	–	
	Aufführungspraxis			P	K	–	1	1	1	–	
	Chor			P	K	2	2	2	–	–	
	Hauptfachseminar			P	G	–	–	2	2	–	
	A Geschichte/Literatur										
	B Methodik/Didaktik										
	C Unterrichtspraxis										

Praktika: Für Hauptfach Blockflöte: Windkapselinstrumente

Für Hauptfach Traversflöte: Ensemblespiel mit Renaissance-Traversflöte

Für Hauptfach Cembalo: Hammerflügel und Clavichord

	Fächer	Hauptfach (H) Instrumentales Nebenfach (N) Pflichtfach (P)	Einzelunterricht (E) Gruppenunterricht - 3 bis 6 Teilnehmer (G) Kursunterricht - höhere Teilnehmer- zahl - (K)	Wöchentliche Unterrichtsstunden im Studienjahr				
				1.	2.	3.	4.	5.
1.6	Jazz							
1.6.1	Jazz (Hauptfachstudium)							
	Hauptfach	H	E	2	2	2	2	-
	Jazz-Piano (bei Hauptfach Jazz-Piano ein anderes Jazz-Instrument)	N	G/K	2	2	-	-	-
	Jazz-Harmonik mit Formen- geschichte/Analyse	P	G/K	2	2	2	-	-
	Jazz-Arrangement	P	G/K	-	2	2	-	-
	Elektronische Musikproduktion	P	G/K	6 ¹⁾	-	-	-	-
	Percussion elementar	P	G	1	1	-	-	-
	Bigband/Combospiel	P	G/K	3	5	5	5	-
	Bigband/Comboleitung	P	G	-	-	2	-	-
	Gehörbildung	P	G	2	2	2	-	-
	Musikgeschichte	P	K	2	2	2	-	-
	Hauptfach-Seminar: Jazzgeschichte/Literatur/ Improvisation mit Bau/Pflege	P	G/K	-	3 ¹⁾	-	-	-
	Fachmethodik	P		-	-			
	Unterrichtspraxis	P		-	-			
	Allgemeine Musiklehre	P	K	2	-	-	-	-
	Akustik/Instrumentenkunde	P	K	2	-	-	-	-
1.6.2	Jazz (Ergänzungsfach)							
	Zusatzfachinstrument		E	2	2	-	-	-
	Jazz-Harmonik	P	G/K	2	2	-	-	-
	Jazz-Arrangement	P	G/K	-	2	-	-	-
	Percussion elementar	P	G	1	1	-	-	-
	Bigband/Combospiel	P	G/K	6	6	-	-	-
	Bigband/Comboleitung	P	G	1	1	-	-	-
	Zusatzfach-Seminar: Jazzgeschichte/Literatur/ Improvisation	P	G/K	-	2	-	-	-
	Fachmethodik	P		-				
	Unterrichtspraxis	P		-				
1.6.3	„Elektronische Musikinstrumente“ (Ergänzungsfach)							
	Elektronische Musikproduktion	H	G	6	6	-	-	-
	Fachmethodik	P	G/K	-	1	-	-	-
	Literatur	P	G/K	-	1	-	-	-
	Unterrichtspraxis	P	G	-	1	-	-	-

¹⁾ Studienjahr frei wählbar

	Fächer	Hauptfach (H) Instrumentales Nebenfach (N) Pflichtfach (P)	Einzelunterricht (E) Gruppenunterricht – 3 bis 6 Teilnehmer – (G) Kursunterricht – höhere Teilnehmerzahl – (K)	Wöchentliche Unterrichtsstunden im Studienjahr				
				1.	2.	3.	4.	5.
2.	Musiklehrer							
2.1	Musiklehrer (Hauptfach: Instrument)							
	Hauptfach	H	E	2	2	2	2	–
	Instrumentales Nebenfach	N	E	1	1	1	1	–
	Generalbaßspiel ¹⁾	E	G	1	1	1	1	–
	Musikpädagogik	P	K	–	–	2	2	–
	Hauptfachseminar		G/K	–	2	2	–	–
	A Geschichte/Literatur	P						
	B Methodik/Didaktik	P						
	C Unterrichtspraxis	P						
	Stimmbildung/ Sprecherziehung	P	E/G	–	–	2	2	–
	Chorleitung	P	K	–	–	2	2	–
	Ensemble/Arrangement ²⁾	P	G/K	–	–	2	2	–
	Grundlagen der Musika- lischen Früherziehung einschl. Orff-Schulwerk ²⁾	P	G/K	–	–	2	2	–
	Rhythmisches-musikalische Erziehung ²⁾	P	G/K	–	–	2	2	–
	Gehörbildung	P	G	2	2	2	–	–
	Tonsatz	P	G	2	2	2	–	–
	Unterrichtspraktisches Klavier- oder Gitarrespiel	P	G	–	–	1	1	–
	Musikgeschichte	P	K	2	2	2	–	–
	Volksliedkunde	P	K	–	–	2	–	–
	Allgemeine Musiklehre	P	K	2	–	–	–	–
	Akustik/Instrumentenkunde	P	K	1	–	–	–	–
	Formengeschichte/Analyse	P	K	–	–	1	–	–
	Chor/Orchester/Ensemble/ Kammermusik	P	K	3	4	5	6	–
2.2	Musiklehrer (Hauptfach: Gesang)							
	Hauptfach	H	E	2	2	2	2	2
	Nebenfach	N	E	1	1	1	1	–
	Musikpädagogik	P	K	–	–	2	2	–
	Hauptfachseminar		G/K	–	2	2	2	–
	A Literaturkunde (Lied/ Oper)/Dramaturgie	P						
	B Anatomie/Physiologie	P						
	C Methodik/Didaktik	P						
	D Unterrichtspraxis/ Hospitation	P						

¹⁾ Nur bei Hauptfach Orgel und Cembalo²⁾ Die Gesamtstundenzahl für die Fächer Ensemble/Arrangement, Grundlagen der Musikalischen Früherziehung einschließlich Orff-Schulwerk, Rhythmisches-musikalische Erziehung pro Studienjahr kann abweichend auf die einzelnen Fächer aufgeteilt werden.

	Fächer	Hauptfach (H) Instrumentales Nebenfach (N) Pflichtfach (P)	Einzelunterricht (E) Gruppenunterricht - 3 bis 6 Teilnehmer - (G) Kursunterricht - höhere Teilnehmer- zahl - (K)	Wöchentliche Unterrichtsstunden im Studienjahr				
				1.	2.	3.	4.	5.
2.3	Darstellender Unterricht	P	G	-	-	3	3	3 ¹⁾
	A Bewegungserziehung							
	B Szenische Darstellung/ Dialogsprechen/ Schauspiel ¹⁾	P						
	Sprecherziehung für Sänger	P	G	1	-	-	-	-
	Chorische Stimmbildung	P	G/K	-	-	-	1	-
	Chorleitung	P	K	-	-	2	2	-
	Ensembleleitung/ Arrangement	P	G/K	-	-	2	2	-
	Unterrichtspraktisches Klavierspiel	P	E/G	-	-	1	1	-
	Grundlagen der Musika- lischen Früherziehung einschl. Orff-Schulwerk	P	G/K	-	-	1	1	-
	Rhythmisches-musikalische Erziehung	P	G/K	-	-	1	1	-
	Gehörbildung/Blattsingen	P	G	2	2	2	-	-
	Tonsatz	P	G	2	2	2	-	-
	Musikgeschichte	P	G	2	2	2	-	-
	Volksliedkunde	P	K	-	-	1	-	-
	Allgemeine Musiklehre	P	K	2	-	-	-	-
	Akustik/Instrumentenkunde	P	K	1	-	-	-	-
	Formengeschichte/Analyse	P	K	-	-	1	-	-
	Ensemble/Liedgestaltung/ Kammer-Chor/Chor	P	E/G/K	3	3	3	3	3
	Korrepetition	P	E	-	1	1	1	1
	Italienisch	P	K	1	1	1	-	-
	Musik- und Bühnenrecht	P	K	-	-	-	-	1 ¹⁾
<u>Musiklehrer</u>								
(Hauptfach: Volksmusik)								
Volksmusik-Seminar			G/K	2	2	2	2	-
Methodik (Lied/Musik/Tanz)		H						
Unterrichtspraxis		H						
Geschichte/Literatur		P						
Volksmusikinstrumenten- kunde		P						
Hauptinstrument		H	E	2	2	2	2	-
Erstes Nebenfach- instrument		N	E	1	1	1	1	-
Zweites Nebenfach- instrument		N	E	1	1	1	1	-

¹⁾ Nur im Studiengang Diplommusiklehrer in Kooperation mit der Musikhochschule München.

	Fächer	Hauptfach (H) Instrumentales Nebenfach (N) Pflichtfach (P)	Einzelunterricht (E) Gruppenunterricht – 3 bis 6 Teilnehmer – (G) Kursunterricht – höhere Teilnehmer- zahl – (K)	Wöchentliche Unterrichtsstunden im Studienjahr					
				1.	2.	3.	4.	5.	
2.4	Musik- und allgemeine Pädagogik	P	K G/K	2	2	–	–	–	
	Hauptinstrumentenseminar			–	2	2	–	–	
	A Geschichte/Literatur			–	–	2	2	–	
	B Methodik/Didaktik			–	–	2	2	–	
	C Unterrichtspraxis			–	–	2	2	–	
	Stimmbildung/Sprech-erziehung			–	–	2	2	–	
	Chorleitung			–	–	2	2	–	
	Ensemble/Arrangement ¹⁾			–	–	2	2	–	
	Grundlagen der Musikali-schen Früherziehung einschl. Orff-Schulwerk ¹⁾			2	2	–	–	–	
	Rhythmisches-musikalische Erziehung ¹⁾			2	2	–	–	–	
	Gehörbildung			2	2	2	–	–	
	Tonsatz			2	2	2	–	–	
	Unterrichtspraktisches Klavier- oder Gitarrespiel			–	–	1	1	–	
	Musikgeschichte			2	2	2	–	–	
	Volksliedkunde			–	–	2	–	–	
	Allgemeine Musiklehre			2	–	–	–	–	
	Akustik/Instrumentenkunde			1	–	–	–	–	
	Formengeschichte/Analyse			–	–	1	–	–	
	Chor/Orchester/Ensemble/ Kammermusik			3	4	5	6	–	
	Musiklehrer	(Hauptfach: Elementare Musikerziehung)		4	4	4	4	–	
	Elementare Musikerziehung einschließlich Hospitation			2	2	2	2	–	
	Pflichtzusatzfach (Hauptinstrument)			1	1	1	1	–	
	Instrumentales/Vokales Nebenfach			2	2	–	–	–	
	Musikpädagogik			–	2	2	–	–	
	Seminar (zum Haupt-instrument)			–	2	2	–	–	
	A Geschichte/Literatur			–	–	2	2	–	
	B Methodik/Didaktik			–	–	2	2	–	
	C Unterrichtspraxis			–	–	2	2	–	
	Stimmbildung/Sprech-erziehung			–	–	2	2	–	
	Chorleitung			–	–	2	2	–	

¹⁾ Die Gesamtstundenzahl für die Fächer Ensemble/Arrangement, Grundlagen der Musikalischen Früherziehung einschließlich Orff-Schulwerk, Rhythmisches-musikalische Erziehung pro Studienjahr kann abweichend auf die einzelnen Fächer aufgeteilt werden.

	Fächer	Hauptfach (H) Instrumentales Nebenfach (N) Pflichtfach (P)	Einzelunterricht (E) Gruppenunterricht –3 bis 6 Teilnehmer– (G) Kursunterricht –höhere Teilnehmer- zahl–(K)	Wöchentliche Unterrichtsstunden im Studienjahr							
				1.		2.		3.		4.	5.
				Studienjahr							
2.5	Ensemble/Arrangement ¹⁾	P	G/K	–	–	2	2	–	–		
	Orff-Schulwerk ¹⁾	P	G/K	2	2	–	–	–	–		
	Rhythmisches-musikalische Erziehung ¹⁾	P	G/K	2	2	–	–	–	–		
	Gehörbildung	P	G	2	2	2	–	–	–		
	Tonsatz	P	G	2	2	2	–	–	–		
	Unterrichtspraktisches Klavier- oder Gitarrespiel	P	G	–	–	1	1	–	–		
	Musikgeschichte	P	K	2	2	2	–	–	–		
	Volksliedkunde	P	K	–	–	2	–	–	–		
	Allgemeine Musiklehre	P	K	2	–	–	–	–	–		
	Akustik/Instrumentenkunde	P	K	1	–	–	–	–	–		
	Formengeschichte/Analyse	P	K	–	–	1	–	–	–		
	Chor/Orchester/Ensemble/ Kammermusik	P	K	2	2	2	2	–	–		
	Musiklehrer										
	Alte Musik										
	Hauptfach	H	E	2	2	2	2	–	–		
	1. instrumentales Nebenfach	N	E	1	1	1	1	–	–		
	2. instrumentales Nebenfach	N	E	1	1	1	1	–	–		
	Allgemeine Musiklehre	P	G	1	–	–	–	–	–		
	Tonsatz, einschl. historischer Satztechniken	P	G	2	2	2	–	–	–		
	Akustik/Instrumentenkunde	P	K	1	–	–	–	–	–		
	Formengeschichte/Analyse	P	G	–	–	1	–	–	–		
	Musikgeschichte	P	K	2	2	2	–	–	–		
	Liedkunde	P	K	–	1	–	–	–	–		
	Musik- und allgemeine Pädagogik	P	K	2	2	–	–	–	–		
	Gehörbildung	P	G	2	2	2	–	–	–		
	Stimmbildung/Sprech- erziehung	P	G	1	1	1	–	–	–		
	Grundlagen der Elementaren Musikerziehung und der Rhythmisches-musikalischen Erziehung	P	K	–	2	2	–	–	–		
	Ensembleleitung Alte Musik	P	K	–	–	2	2	–	–		
	Chorleitung	P	K	–	–	2	2	–	–		
	Ensemblespiel im Hauptfach	P	G	–	–	2	2	–	–		
	Ensemblespiel im Nebenfach	P	G	–	–	–	2	–	–		
	Generalbaßspiel	P	G	–	–	1	1	–	–		
	Aufführungspraxis	P	K	–	1	1	1	–	–		

¹⁾ Die Gesamtstundenzahl für die Fächer Ensemble/Arrangement, Grundlagen der Musikalischen Früherziehung einschließlich Orff-Schulwerk, Rhythmisches-musikalische Erziehung pro Studienjahr kann abweichend auf die einzelnen Fächer aufgeteilt werden.

Praktika: Für Hauptfach Blockflöte: Windkapselinstrumente

Für Hauptfach Traversflöte: Ensemblespiel mit Renaissance-Traversflöte

Für Hauptfach Cembalo: Hammerflügel und Clavichord

	Fächer	Hauptfach (H) Instrumentales Nebenfach (N) Pflichtfach (P)	Einzelunterricht (E) Gruppenunterricht – 3 bis 6 Teilnehmer – (G) Kursunterricht – höhere Teilnehmer- zahl – (K)	Wöchentliche Unterrichtsstunden im Studienjahr				
				1.	2.	3.	4.	5.
	Chor	P	K	2	2	2	–	–
	Hauptfachseminar	P	G	–	–	2	2	–
	A Geschichte/Literatur							
	B Methodik/Didaktik							
	C Unterrichtspraxis							
2.6	Musiklehrer „Jazz“							
2.6.1	Musiklehrer (Hauptfach Jazz)							
	Hauptfach	H	E	2	2	2	2	–
	Jazz-Piano (bei Hauptfach Jazz-Piano ein anderes Jazzinstrument)	N	G/K	2	2	–	–	–
	Jazz-Harmonik mit Formen- lehre/Analyse	P	G/K	2	2	2	–	–
	Jazz-Arrangement	P	G/K	–	2	2	–	–
	Percussion elementar	P	G	1	1	–	–	–
	Bigband-/Combospiel	P	G/K	3	5	5	5	–
	Bigband-/Combo-/ Chorleitung	P	G	–	–	2	2	–
	Gehörbildung	P	G	2	2	2	–	–
	Musikgeschichte	P	K	2	2	2	–	–
	Hauptfach Seminar: Jazzgeschichte/-Literatur/ Improvisation mit Bau/Pflege	P	G/K	–	3 ¹⁾	–	–	–
	Fachmethodik	P	{	–	2	2	–	–
	Unterrichtspraxis	P						
	Musikpädagogik	P	K	–	–	2	2	–
	Stimmbildung und Sprech- erziehung	P	E/G	–	–	2	2	–
	Grundlagen der Musika- lischen Früherziehung einschl. Orff-Schulwerk	P	G	–	–	2	2	–
	Allgemeine Musiklehre	P	K	2	–	–	–	–
	Akustik/Instrumentenkunde	P	K	2	–	–	–	–
2.6.2	Musiklehrer (Zusatzfach „Jazz“)							
	Zusatzfachinstrument	P	E	2	2	–	–	–
	Jazz-Harmonik	P	G/K	2	2	–	–	–
	Jazz-Arrangement	P	G/K	–	2	–	–	–
	Percussion elementar	P	G	1	1	–	–	–
	Bigband/Combospiel	P	G/K	6	6	–	–	–
	Bigband/Comboleitung	P	G	1	1	–	–	–
	Zusatzfach-Seminar Jazzgeschichte/Literatur/ Improvisation	P	G/K	–	2	–	–	–
	Fachmethodik	P	{	2	–	–	–	–
	Unterrichtspraxis	P						

¹⁾ Studienjahr frei wählbar

Anlage 3**Zu prüfende Pflichtfächer und Form der Prüfung**

Folgende Pflichtfächer sind wie folgt zu prüfen:	s = schriftlich (Klausur oder Hausarbeit)	m = mündlich	p = praktisch
1. Staatliche Musikprüfung (Berufsmusiker)			
a) Gehörbildung (Blattsingen)	s	m	
b) Tonsatz	s	m	
c) Musikgeschichte	s		
d) Allgemeine Musiklehre	s		
e) Akustik/Instrumentenkunde	s		
f) Formengeschichte/Analyse	s		
dazu bei			
<u>Gesang (Anlage 2 Nr. 1.1)</u>			
g) Sprecherziehung für Sänger			p
h) Italienisch	s		p
i) Bewegungslehre (entfällt bei Konzertgesang)			
k) Gesang-Seminar:			
– Geschichte/Literatur	s		
– Operngeschichte	s		
– Anatomie/Physiologie	s		
<u>Instrumentalmusik (Anlage 2 Nr. 1.2)</u>			
g) Generalbaßspiel			p
h) Hauptfach-Seminar:			
– Geschichte/Literatur	s		
– Methodik/Didaktik	s		
– Unterrichtspraxis			p
<u>Komposition (Anlage 2 Nr. 1.3.1)</u>			
g) Instrumentation – Instrumentationsgeschichte	s		
h) Gehörbildung mit Gehöranalyse	s	m	
i) Partiturspiel			p
k) Dirigieren			p
l) Musikgeschichte einschließlich Operndramaturgie	s		
<u>Dirigieren (Anlage 2 Nr. 1.3.2)</u>			
g) Partiturspiel			p
h) Instrumentation – Instrumentationsgeschichte	s		
i) Kompositionslehre	s		
k) Gehörbildung mit Gehöranalyse	s	m	
l) Musikgeschichte einschließlich Operndramaturgie	s		
m) Italienisch	s		
<u>Jazz</u>			
a) Percussion elementar			p
b) Jazz-Harmonik	s		p
c) Jazz-Arrangement	s		
d) Literaturkunde/Improvisation	s		p
e) Elektronische Musikproduktion	s		p
f) Bigband-/Combo-/Chorleitung	s		p
<u>Kirchenmusik B (Anlage 2 Nr. 1.4.1 und 1.4.2)</u>			
g) Drittes Instrument			p
h) Stimmbildung/Sprecherziehung		m	
i) Partiturspiel			p
k) Tonsatz	s	m	

Folgende Pflichtfächer sind wie folgt zu prüfen:	s = schriftlich (Klausur oder Hausarbeit)	m = mündlich	p = praktisch
l) Kirchenmusikgeschichte	s		
m) Grundkurs Latein (nur bei katholischer Kirchenmusik)	s		
n) Orgel-Seminar: – Geschichte/Literatur – Orgelkunde – Methodik/Didaktik – Unterrichtspraxis	s s s		p
o) Hymnologie/Glaubenslehre (nur bei evangelischer Kirchenmusik)	s		
<u>Alte Musik</u> (Anlage 2 Nr. 1.5)			
g) Liedkunde	s		
h) Ensembleleitung Alte Musik			p
i) Aufführungspraxis	s		p
2. Musiklehrerprüfung			
a) Musikpädagogik	s		
b) Hauptfach-Seminar: – Geschichte/Literatur – Methodik/Didaktik – Unterrichtspraxis	s s		p
c) Stimmbildung/Sprecherziehung			p
d) Chorleitung			p
e) Ensemble/Arrangement	s		p
f) Grundlagen der Musikalischen Früherziehung einschließlich Orff-Schulwerk	s		p
g) Rhythmisches-musikalische Erziehung			p
h) Gehörbildung	s	m	
i) Tonsatz	s	m	
k) Unterrichtspraktisches Klavier- oder Gitarrespiel	s		p
l) Musikgeschichte	s		
m) Volksliedkunde	s		
n) Allgemeine Musiklehre	s		
o) Akustik/Instrumentenkunde	s		
p) Formengeschichte/Analyse	s		
q) Volksmusik-Seminar: (nur für Volksmusiklehrer) – Geschichte/Literatur – Volksmusikinstrumentenkunde – Methodik (Lied/Musik/Tanz) – Unterrichtspraxis	s s s		p
r) Generalbaßspiel			p

2038-3-2-15-I

Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Gesundheitsdienst (ZAPoMgesD)

Vom 9. September 1990

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2, Art. 28 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Zweiter Teil

Zulassung und Ausbildung

§ 2 Einstellungsvoraussetzungen

§ 3 Fachtheoretische Ausbildung

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen für den Lehrgang

§ 5 Lehrgangsbescheinigung

Dritter Teil

Anstellungsprüfung

§ 6 Durchführung der Prüfung

§ 7 Bestellung, Zusammensetzung und Beschußfassung des Prüfungsausschusses

§ 8 Prüfer

§ 9 Zulassung zur Prüfung

§ 10 Prüfungsabschnitte

§ 11 Schriftliche Prüfung

§ 12 Mündliche Prüfung

§ 13 Praktische Prüfung

§ 14 Gesamtnoten, Gesamtprüfungsnote

§ 15 Nichtbestehen der Prüfung

§ 16 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

§ 17 Wiederholung der Prüfung

Vierter Teil

Schlußvorschriften

§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 19 Übergangsregelung

Erster Teil

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung gilt für die Laufbahn des mittleren Gesundheitsdienstes bei den staatlichen und kommunalen Gesundheitsämtern in Bayern.

(2) Soweit diese Verordnung keine Regelungen enthält, sind die Vorschriften der Laufbahnverordnung und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Zweiter Teil

Zulassung und Ausbildung

§ 2

Einstellungsvoraussetzungen

(1) In das Beamtenverhältnis auf Probe kann eingestellt werden, wer

1. die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt;
2. das 35. Lebensjahr, bei Schwerbehinderten das 40. Lebensjahr, noch nicht vollendet hat;
3. den mittleren Schulabschluß, den qualifizierenden Hauptschulabschluß oder den Hauptschulabschluß und eine abgeschlossene förderliche Berufsausbildung nachweist; die genannten Schulabschlüsse werden durch einen nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Bildungsstand ersetzt;
4. die Prüfung für Desinfektoren bestanden hat;
5. an einer mindestens viermonatigen fachtheoretischen Ausbildung zur Vorbereitung auf die Anstellungsprüfung für den mittleren Gesundheitsdienst teilgenommen und diese Prüfung bestanden hat;
6. in hauptberuflicher Tätigkeit

- a) sich im Aufgabenbereich des mittleren Gesundheitsdienstes bei einem Gesundheitsamt ein Jahr und sechs Monate bewährt hat,
- b) einen Monat in einem Krankenhaus an der Pflege von Patienten mit übertragbaren Krankheiten mitgewirkt hat,

- c) zwei Wochen an einem Landesuntersuchungsamt für das Gesundheitswesen den Umgang mit Untersuchungsmaterial erlernt hat;
7. im Maschinenschreiben mindestens 100 Anschläge in der Minute leistet.

(2) Die Bewährungszeit nach Absatz 1 Nr. 6 Buchst. a verlängert sich um Zeiten der Beurlaubung oder Arbeitsunfähigkeit, die über zwölf Wochen hinausgehen.

§ 3

Fachtheoretische Ausbildung

(1) In der fachtheoretischen Ausbildung sind Kenntnisse und Fertigkeiten auf folgenden Gebieten (Lehrfächer) zu vermitteln:

1. Recht und Verwaltung, Berufe des Gesundheitswesens,
2. Biologie,
3. Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten,
4. allgemeine Hygiene einschließlich der Auswirkungen von Umwelteinflüssen auf die Gesundheit.

(2) Die fachtheoretische Ausbildung wird von der Akademie für das öffentliche Gesundheitswesen im Bayerischen Staatsministerium des Innern (Akademie) im Rahmen eines Lehrgangs zur Vorbereitung auf die Anstellungsprüfung für den mittleren Gesundheitsdienst durchgeführt.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen für den Lehrgang

(1) Zum Lehrgang kann zugelassen werden, wer die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 erfüllt.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung zum Lehrgang trifft die Akademie.

§ 5

Lehrgangsbescheinigung

Über die ordnungsgemäße Teilnahme am Lehrgang stellt die Akademie eine Bescheinigung aus.

Dritter Teil

Anstellungsprüfung

§ 6

Durchführung der Prüfung

¹Die Anstellungsprüfung führt die Akademie durch, die zugleich Prüfungsamt ist. ²Dem Prüfungsamt obliegen insbesondere die Aufgaben nach § 13 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 und 8 sowie § 13 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 APO.

§ 7

Bestellung, Zusammensetzung und Beschußfassung des Prüfungsausschusses

(1) Die Akademie bestellt einen Prüfungsausschuß.

(2) ¹Der Prüfungsausschuß besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und drei weiteren Mitgliedern. ²Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied bestellt. ³Das vorsitzende Mitglied und sein stellvertretendes Mitglied müssen die Befähigung für den höheren öffentlichen Gesundheitsdienst besitzen.

(3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. ²Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt, für Mitglieder, die in den Ruhestand treten, jedoch nicht vor Abschluß einer laufenden Prüfung,
2. mit dem Wechsel der obersten Dienstbehörde oder
3. mit der Abberufung durch die Akademie aus wichtigem Grund.

(4) ¹Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

§ 8

Prüfer

Prüfer sind ohne besondere Bestellung die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter.

§ 9

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung ist zugelassen, wer am Lehrgang nach § 3 Abs. 2 ordnungsgemäß teilgenommen hat.

(2) Die Prüfungen werden unter Angabe der Zulassungsvoraussetzungen mindestens sechs Wochen vor Beginn des ersten Prüfungsabschnitts durch Aushang in der Lehrgangsstätte bekanntgemacht.

(3) ¹Die zugelassenen Personen werden zum schriftlichen, mündlichen und praktischen Abschnitt der Prüfung geladen. ²Mit der Ladung sind die zugelassenen Hilfsmittel bekanntzugeben. ³Die Prüfungsteilnehmer haben die Hilfsmittel selbst zu beschaffen.

§ 10

Prüfungsabschnitte

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, mündlichen und praktischen Abschnitt.

§ 11

Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung umfaßt je eine Aufgabe aus den in § 3 Abs. 1 genannten Lehrfächern mit einer Bearbeitungszeit von je zwei Stunden.

§ 12**Mündliche Prüfung**

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die in § 3 Abs. 1 genannten Lehrfächer.

(2) ¹Für die einzelnen Prüfungsteilnehmer ist eine Gesamtprüfungsduer von etwa 30 Minuten vorzusehen. ²In der Regel werden vier Prüfungsteilnehmer gemeinsam geprüft.

(3) Für jedes Lehrfach wird eine Einzelnote erthalten.

§ 13**Praktische Prüfung**

(1) Die praktische Prüfung erstreckt sich auf die in § 3 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 genannten Lehrfächer.

(2) ¹Die praktische Eignung der Prüfungsteilnehmer wird anhand praktischer Tätigkeiten und durch Ergänzungsfragen festgestellt. ²Für jeden Prüfungsteilnehmer ist eine Gesamtprüfungsduer von 60 Minuten vorzusehen; § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. ³§ 23 Abs. 1 Satz 4 APO ist nicht anzuwenden, soweit die Prüfer an der Notengebung nicht beteiligt sind.

§ 14**Gesamtnoten, Gesamtprüfungsnote**

(1) Für jeden Prüfungsabschnitt ist eine Gesamtnote auf zwei Dezimalstellen zu errechnen, indem die Summe der Einzelnoten durch deren Zahl geteilt wird.

(2) ¹Die Gesamtprüfungsnote ist aus der durch sechs geteilten Summe der Gesamtnoten der einzelnen Prüfungsabschnitte zu errechnen. ²Hierbei zählt die Gesamtnote des schriftlichen Prüfungsabschnitts dreifach und die des mündlichen Prüfungsabschnitts zweifach.

§ 15**Nichtbestehen der Prüfung**

Die Prüfung hat nicht bestanden, wer in einem der drei Prüfungsabschnitte eine schlechtere Gesamtnote als „ausreichend“ oder im schriftlichen oder im mündlichen Abschnitt zweimal die Note „ungenügend“ oder dreimal eine schlechtere Note als „ausreichend“ erhalten hat.

§ 16**Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses**

Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten

1. ein Prüfungszeugnis, aus dem ihre Gesamtprüfungsnote nach Notenstufe und Zahlenwert und die erreichte Platzziffer zu ersehen sind,

2. eine Bescheinigung mit den Einzelnoten der schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung.

§ 17**Wiederholung der Prüfung**

(1) ¹Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung wiederholen wollen, müssen am ersten Prüfungstermin teilnehmen, der nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung über das Nichtbestehen der Prüfung stattfindet. ²Können Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, an dem Prüfungstermin nicht teilnehmen, so sind sie auf Antrag zu dem nächsten Termin zuzulassen, der nach dem Wegfall des Hindernisses stattfindet.

(2) Ein Antrag auf Wiederholung der Prüfung ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsamt einzureichen.

Vierter Teil**Schlußvorschriften****§ 18****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zulassung zur Laufbahn des mittleren Gesundheitsdienstes vom 7. Oktober 1969 (GVBl S. 341, BayRS 2038-3-2-19-I) außer Kraft.

§ 19**Übergangsregelung**

In das Beamtenverhältnis auf Probe kann bis zum 31. Dezember 1991 auch eingestellt werden,

1. wer nach §§ 1 bis 15 der Bekanntmachung über Lehrgang, Prüfung und Vorbereitungszeit für Gesundheitsaufseher im öffentlichen Gesundheitsdienst vom 30. November 1951 (BayBSVI I S. 216) ausgebildet und geprüft ist und
2. die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1, 3, 6 und 7 erfüllt.

München, den 9. September 1990

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern**

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

791–3–153–U

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lechauwald bei Unterbergen“

Vom 25. September 1990

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 2 Satz 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

Der südlich von Augsburg westlich des Lechs bei Unterbergen gelegene Auwald mit seinen Heideflächen und Waldgesellschaften wird unter der Bezeichnung „Lechauwald bei Unterbergen“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 363 ha und liegt in der Gemeinde Prittriching, Gemarkung Prittriching, Landkreis Landsberg a. Lech, der Gemeinde Schmiechen, Gemarkungen Unterbergen und Schmiechen, der Gemeinde Merching, Gemarkung Merching, Landkreis Aichach-Friedberg und der Gemeinde Oberottmarshausen, Gemarkung Oberottmarshausen, Landkreis Augsburg.

(2) ¹Die Grenzen des Schutzgebiets ergeben sich aus den Schutzgebietskarten (**Anlagen**) im Maßstab 1 : 25.000 und 1 : 10.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte A. ³Die Nutzungszenen I, II und III (§ 5 Nr. 1 Buchst. a, b und c) sind in der Karte B festgelegt.

§ 3 Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebiets ist es,

1. den Lechauwald als Vegetationsbrücke zwischen Alpen und Jura, als Klimaschutz und als wichtigstes Landschaftselement der Lech-Wertach-Ebene zu erhalten,
2. den Weiden- und Grauerlenauwald in der vorhandenen Struktur und Zusammensetzung aus vegetationskundlichen und ornithologischen Gründen als großen zusammenhängenden Lebensraum zu sichern,
3. die Magerrasen und trockenheitsliebenden (xerophilen) Waldgesellschaften mit ihrem Artenreichtum an Pflanzen und Tieren vor Eingriffen zu bewahren,
4. die Standortverhältnisse des gesamten Biotops, insbesondere den Bodenwasserhaushalt, zu schützen und

5. die Schönheit und Eigenart des Landschaftsbildes zu erhalten.

§ 4

Verbote

(1) ¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinn der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Planierungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze anzulegen oder bestehende zu verändern oder Langlaufloipen anzulegen,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
6. Wacholderbestände zu beseitigen,
7. auf den Brennen (trockenen Kiesstandorten) umzubrechen, zu düngen, Gehölze einzubringen oder Schafkoppelhaltung zu betreiben,
8. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
9. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
11. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
12. Sachen im Gelände zu lagern,
13. Feuer zu machen,
14. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
15. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen oder vom Landratsamt gekennzeichneten Wegen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
2. in der Nutzungszone I (§ 2 Abs. 2, § 5 Nr. 1 Buchst. a) die öffentlichen und privaten Straßen und Wege sowie die vom örtlich zuständigen Landratsamt markierten Pfade und Steige zu verlassen; dies gilt nicht für Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte,
3. zu zelten oder zu lagern,
4. zu lärmenden oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
5. Hunde frei laufen zu lassen; ausgenommen sind Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 3 dieser Verordnung.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen, und zwar
 - a) in der Nutzungszone I (§ 2 Abs. 2) mit dem Ziel, den charakteristischen Zustand der feuchten Grauerlenwälder zu erhalten,
 - b) in der Nutzungszone II (§ 2 Abs. 2) mit dem Ziel, die Waldungen in ihrer derzeitigen Baumartenzusammensetzung zu erhalten oder einer der natürlichen Vegetation entsprechenden standortheimischen Baumartenzusammensetzung zuzuführen, wobei Kiefer und Fichte nur bis Truppgröße und insgesamt nicht über 10 v. H. des Baumartenanteils pro Grundstück eingebracht werden dürfen,
 - c) in der Nutzungszone III (§ 2 Abs. 2) mit dem Ziel, die standortheimische Bestockung zu erhalten oder wiederherzustellen, wobei Fichte nur bis Truppgröße eingebracht werden darf,
 sowie Maßnahmen des Forstschutzes; es gelten jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 6 und 7,
2. außerhalb der Nutzungszenen I, II und III die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in Form der Wiesen- und Ackernutzung sowie die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen; es gelten jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 6 und 7,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
4. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei sowie der notwendigen Fischhege am Lochbach und an der Fischweiherkette und durch Jahreskarteninhaber am westlichen Lechufer,

5. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen, Wegen, Gewässern und Dränungen im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Gewässeraufsicht,
6. die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wasserver- und Abwasserentsorgungs-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen,
7. die militärische Nutzung im bisherigen Umfang in dem in der Schutzgebietskarte Buchstabe A festgelegten Bereich,
8. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebiets hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des örtlich zuständigen Landratsamts erfolgt,
9. die zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht notwendigen Maßnahmen; Maßnahmen, die zu einer wesentlichen Veränderung führen, bedürfen jedoch der vorherigen Genehmigung der örtlich zuständigen Regierung,
10. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebiets notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung, in deren Bereich das Vorhaben ausgeführt werden soll, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verboten des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 15 oder § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 18. Oktober 1990 in Kraft.

München, den 25. September 1990

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Alfred Dick, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Postgirokonto München 25 05 60-800

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134